

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt

und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/2 M. f. d. W. 1.30 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit „Leben im Bild“, 30 Pf. mehr. Preis der 1. Spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Geynhausen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.



Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Flug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabrik und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 26

Herford, Dienstag, den 1. Februar

1916

Zwiefpalt im Bierverbandslager.

Wien, 31. Januar. Die Mittagszeitung erhält von besonderer Seite folgende Information: Die Salonitler Aktion hat bereits zu offenen Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Entente-Mächten geführt. Während Frankreich auf der Fortsetzung des Unternehmens beharrt und verlangt, daß England und Italien zu diesen Operationen neue starke Kräfte einwerfen, herrscht in England die Überzeugung vor, daß die Salonitler Unternehmung aufgegeben werden müsse. Aufständ wurde zum Schiedsrichter angerufen. Die Antwort von Petersburg lautete jedoch ausweichend. Es sei wohl notwendig, irgend eine Balkanaktion durchzuführen, um die Rettung des Prestiges der Entente im nahen Osten zu versuchen. Doch erscheine es vielleicht angezeigt, statt der Salonitler Unternehmung eine neue Dardanellen-Expedition zu beginnen. Dadurch ist die Situation nur noch verwickelter geworden. Die französische Presse drängt sehr auf Eröffnung einer Offensive von Saloniki aus. Die englische mahnt ab, während die italienische betont, daß an die Teilnahme Italiens nicht zu denken sei. Die russische Presse schweigt die ganze Angelegenheit tot. Trotzdem glaubt man allgemein erwarten zu können, daß das Salonitler Problem vor der Entscheidung stehe.

Berlin, 1. Febr. Das „Tageblatt“ meldet aus Athen: Der Londoner Observer berichtet aus Athen: Die Niederbunds-Gesandten haben einen neuen gemeinsamen Schritt bei dem Ministerpräsidenten Stuldis unternommen und die sofortige Demobilisierung der griechischen Armee verlangt. — Nach Petersburger Zeitungs-meldungen ist Griechenland vollständig blockiert. Kein Schiff läuft in einem griechischen Hafen ein oder aus, ohne untersucht zu werden. Korinth ist für die griechische Seefahrt vollständig gesperrt.

Berlin, 1. Jan. Das „Tageblatt“ meldet aus Lugano: Ueber Durazzo erschienen nach einer Meldung des „Corriere della Sera“ zufolge an zwei aufeinanderfolgenden Tagen hundertfünfzig Flieger und warfen Bomben ab, die einige in der Nähe des Standes liegende Häuser zerstörten. Die Flieger warfen außerdem gedruckte Aufre-hen herunter, in denen die fliehenden serbischen Truppen ermahnt werden, heimzukehren. Zugleich dauerte die Einschiffung der Serben fort. Aus Sturici trafen in Durazzo französische Truppen ein, die vom General Willery und Esch Pascha inspeziert wurden.

Der „Kolossalzeiger“ meldet aus Lugano: Wie „Corriere della Sera“ über Rom erzählt, erwartet man in Durazzo einen baldigen Zusammenstoß der Truppen Esch Paschas mit den von albanischen Banden unterstützten Bulgaren.

Gestern stiegen 16 französische Bombardier-flugzeuge von ihrem Stützpunkt bei Saloniki auf. Um 10 Uhr überflogen sie ein bulgarisch-deutsches Lager von etwa 600 Zelten bei Basarli, nordwestlich von Doiran. Zahlreiche von ihnen abgeworfene Bomben setzten das Lager in Brand und verursachten eine schwere Panik.

Italiens Kriegsheker.

St. Lugano, 1. Febr. Der Hauptstaatschef der demokratischen Kriegsparteien Italiens weist im „Fronte Interni“ auf die steigende Gefahr der Schilderhebung der sogenannten inneren Feinde hin, d. h. der sehr zahlreichen Kriegsgegner, Kriegsmüden, Flammacher und Deutschenfreunde, die durch die unsichere und schwächliche Haltung der Regierung ermutigt werden. Der Ausschuss verlangt einen Druck auf die Regierung zur Niederwerfung dieser inneren Feinde, die auch an der Front lächerlich wirken. Parlamentarische Kammer, finanzielle, industrielle und kommerzielle Interessen, bezahlte Demagogen, entarteter Adel und vaterlandsfeindlicher Klerus dürfen nicht ferner die energiegeladene Kriegspartei der Regierung hemmen, die sich, getreu ihrer Vergangenheit, nur auf die Kriegsparteien des Landes zu stützen habe. Diese Auslassung ist ein deutliches Zeichen beginnender Befinnung bei einem großen Teil der Befindenden und politisch denkenden Italiener, vielleicht sogar bei leitenden Männern.

Zur Politik Rumäniens.

Paris, 1. Febr. „Havas“ meldet aus Bukarest: Ministerpräsident Bratianu erklärte dem italienischen Gesandten, daß die auswärtige Politik Rumäniens keine Änderung erfahren werde.

London, 1. Febr. „Daily Mail“ erzählt aus Odessa, daß die rumänisch-bulgarische Grenze für den Güter- und Passagierverkehr gesperrt ist.

Neue deutsch-rumänische Ausfuhr-verhandlungen.

Berlin, 1. Febr. Verschiedene Morgenblätter melden aus Bukarest: Zwischen der rumänischen Zentral-Verkaufs-Kommission für Getreide und den entsprechenden Einkaufsstellen der Mittelmächte haben Verhandlungen begonnen, die sich auf den Einkauf von 100 000 Wagen alten und neuen Meis, sowie anderen Getreides beziehen.

Rückkehr des Oberst Houze.

Genf, 1. Febr. (Meldung der schweizerischen Depeschengeneratoren.) Der amerikanische Oberst Houze, der im Auftrag des Präsidenten Wilson in Berlin war, und heute morgen in Genf ankam, reiste abends nach Paris, London und Amerika weiter. Im Laufe des Tages hatte er Unterredungen mit Stoll, dem amerikanischen Gesandten in Bern und Benfeld, dem amerikanischen Botschafter in Wien. Er ist in Begleitung seiner Gattin und zweier Privatsekretäre.

Einziehung der türkischen 18-Jährigen.

Konstantinopel, 1. Febr. Die Regierung brachte einen Gesetzentwurf ein, wonach der Kriegsmilitärminister ermächtigt wird, die 18jährigen zum aktiven Dienst heranzuziehen.

Der Lausanner Vorfall vorbereitet.

Zürich, 31. Jan. Den „Neuen Züricher Nachrichten“ wird von den Vorparlamenten in Lausanne aus Bern geschrieben: „Bestätigt sich die glaubwürdige Meldung, daß der Fahnenhändler nach Frankreich entkommen ist, so würde sie recht ernste Indizien für das Hintermänner-tum der so bedenklichen Vorparlamenten liefern. Um nach Frankreich zu gelangen, hätte sich Jüngling vor der Zeit mit einem entsprechenden Paß versehen müssen. Es ist bekannt, mit welchen Schwierigkeiten die Erlangung eines solchen verbunden ist, und man fragt sich, wie und durch wen Jüngling dann zu einem Paße gekommen ist. Wenn er ohne Paß über die Grenze gekommen ist, so ist dies nur möglich gewesen, wenn eine äußerst mächtige und hohe französische Protektion hinter ihm gestanden hat.“

Zusammengeschossene englische Regimenter nach Mesopotamien.

Am Saag, 31. Jan. Die „Daily Mail“ meldet aus Bagdad am persischen Meerbusen, daß die Engländer, die in Mesopotamien gekämpft haben, jetzt nach Mesopotamien übergeführt wurden. Das schottische Pionier-Regiment, das auch dahin geht, verlor bis jetzt 1500 Mann. Von dem ursprünglich kriegstarken Regiment blieben nur 2 Offiziere und 200 Mann zur Rekonstruktion übrig.

Englische Volksanleihe.

Am Saag, 31. Jan. Neuer meldet: Die britische Regierung macht bekannt, alle britischen Staatsangehörigen mit einem jährlichen Einkommen von weniger als 300 Pfund, sollen je je 15 Schilling und 6 Pence, die sie im Mai dieses Jahres als Spareinlage der Regierung zur Verfügung stellen, im Mai 1921 dafür 1 Pfund zurückbekommen.

Teilweise Mobilisierung in Portugal

Lisbon, 31. Jan. Ueber die Vorgänge in Portugal erzählt der „Reuter Lloyd“ von besonderer Seite, daß sich seit zwei Monaten eine teilweise Mobilisierung der portugiesischen Landarmee vollzieht. Die Marine ist unter der Leitung englischer Marineoffiziere auf

Kriegsfuß gestellt. Dreimal waren größere Truppen-mengen bereit, am beim Morgengrauen auf den in der Lajomündung ankernden Transportschiffen eingeschiff zu werden mit der Bestimmung, den Garnisonen in Malta, Gibraltar und Neapel zugeführt zu werden.

Von den eigenen Landsleuten gefötet und verwundet.

Berlin, 31. Januar. Unsere Feinde im Westen richteten bekanntlich fortwährende Artillerie- und Fliegerangriffe auf die Ostschiffen in den von uns besetzten Gebieten Frankreichs und Belgiens. Auf die Einwohner ihrer eigenen Nationalität nehmen die Beschützer der Menschlichkeit dabei nicht die geringste Rücksicht. Die „Gazette des Ardennes“ veröffentlicht seit einigen Monaten die Namen der geföteten und verwundeten Einwohner. Die Zusammenstellung dieser Angaben ergibt für die Wirkung des feindlichen Feuers auf die eigene friedliche Bevölkerung folgende Zahlen: Tote: Männer im September 28, Oktober 41, November 11, Dezember 9, zusammen 89; Frauen: im September 40, Oktober 60, November 21, Dezember 10, zusammen 131; Kinder unter 15 Jahren: im September 24, Oktober 31, November 13, Dezember 7, zusammen 75. Verwundet: Männer: im September 45, Oktober 92, November 23, Dezember 22, zusammen 182; Frauen: im September 46, Oktober 110, November 25, Dezember 27, zusammen 208; Kinder unter 15 Jahren: im September 24, Oktober 51, November 15, Dezember 18, zusammen 108. Insgesamt sind mithin während der letzten vier Monate des vergangenen Jahres 793 französische und belgische Bürger durch Geschosse ihrer Landsleute oder der Engländer gefötet oder verwundet worden.

Noch ein Zeppelinangriff auf Paris.

Paris, 31. Januar. Meldung der Agence Havas. Ein Zeppelin versuchte gestern abends, Paris zu überfliegen, aber wurde durch die vorgestrichene Nebeldecke mit seinen 25 Toten und 32 Verwundeten hinfällig. Der Zeppelin, von uns beschossen, wurde eiligst in die deutschen Linien zurückgefahren, nachdem er zehn Bomben ohne jedes Ergebnis geworfen hatte.

Am Saag, 31. Januar. Während gestern (Sonntag) abends 10 Uhr Tausende von Menschen in der Nähe der militärisch abgesperrten Bombardement-Trümmerecke die Möglichkeit einer Wiederkehr des Zeppelins erörtere, alarmierte die Feuerwehre alle hauptstädtischen Bezirkskommissariate und forderte das Publikum durch die Meldung „Zeppelin nahe St. Denis“ zum schleunigen Verlassen der Straßen und Plätze auf.

Die vorgestern durch Zeppelindbomben zerstörten Metro-Bahnabteilungen verhinderten teilweise den Straßenverkehr. Zahlreiche Familien, durch die Erfahrung der verflochtenen Nacht gewarnt, improvisierten Schlafstellen in Kellerräumen. Während die Verfolgung in der Nacht zum Sonntag von 30 Flugzeugen unternommen wurde, beteiligten sich diesmal über 50. Die Kurze des Zeppelins konnte aber nur ein einziger Pilot wahrnehmen. Den Kampf aufzunehmen, dünkte ausichtslos.

Heute (Montag) nachmittags werden 23 Tote auf Staatskosten beerdigt. Die Familien von 30 Verwundeten erhielten Spenden.

Paris, 31. Januar. Eine Note der Agence Havas lautet:

Am 30. Januar abends bewegte sich ein deutsches Luftschiff in der Richtung auf Paris, wo es kurz nach 10 Uhr abends eintraf und von Abwehr-geschützen beschossen und von Flugzeugen angegriffen wurde. Das Luftschiff warf eine Anzahl Bomben, die nach den bisherigen Meldungen keinen Schaden verursachten. Um 11.15 Uhr war der Alarm beendet und die Beleuchtung wieder hergestellt.

Genf, 31. Januar. Von den 13 Bomben, die das Zeppelinluftschiff gestern zwischen 9 und 12 Uhr abends über Paris abwarf, sind zwei Häuser-blocks schwer beschädigt worden. Die Zahl der vollständig zerstörten Häuser und Baulichkeiten wird auf 9 angegeben, unter deren Trümmern bisher 22 Verwundete und 7 Tote hervorgeholt wurden. Die Morgenblätter berichten nach den Erzählungen der verfolgten Flieger, daß der bis 800 Meter hoch liegende Nebel eine wirksame Beschickung des Zeppelins, der in einer Höhe von 3500 Meter flog, unmöglich machte.

Paris, 31. Januar. Meldung der Agence Havas. Als gestern abend das feindliche Luftschiff nahe und das erste Alarmsignal ertönte, wurden wie am Abend vorher alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen. Wachtleute blühten mittels langen Stangen die Gasflammen aus; Bürger kletterten mit Unterstützung von Schupplern auf Gasandläder und löschten das Licht. Jedes Haus, dessen Fenster beleuchtet waren, wurde von der drohenden Gefahr benachrichtigt. Auf den Straßen befindliche Spaziergänger läuteten an den Türen und ließen die Lichter löschen.

Der Alarm wurde gestern abend früher gegeben als tags zuvor. Die zahlreichen Sonntags-spaziergänger stellten sich auf den Plätzen und Straßen auf und beobachteten neugierig den nächtlichen Himmel. Leider war die Nacht noch nebeliger als die vorangegangene. Auch die in den Wohnungen befindlichen Menschen verließen, als die Alarmsignale der Feuerwehreinheiten ertönten, zahlreich ihre Behausungen und besprachen auf den Bürgersteigen das große Ereignis, ohne irgend welche Furcht zu zeigen.

Der Munizipalrat hat beschlossen, einen Kredit von 20 000 Franken zur Unterstützung der durch den Luftschiffangriff betroffenen Familien bereit zu stellen. Auf dem Friedhof Pere-la-Chaise wird den Opfern ein eigenes Grab gewidmet werden. Der Polizeipräsident ließ in einem durch eine Bombe zerstörten Hause Aufräumungsarbeiten veranstalten, wobei nicht explodierende Bomben im Gewicht von 33 Kilogramm gefunden wurden.

Paris, 31. Januar. Der „Temps“ gibt nach Mitteilungen von maßgebender Stelle die Gründe dafür an, daß die Abwehrgeheime das Zeppelin-Luftschiff nicht treffen konnten. Nebel bedeckte am Abend Paris völlig und bildete einen dichten Schleier bis in 700 bis 800 Meter Höhe, sodaß die Scheinwerfer nicht durchdringen konnten. Für die auf der Erde aufgestellten Geschütze bedeutete dies die völlige Unmöglichkeit des Ziels am Himmel und die Unmöglichkeit, zu schießen. Alle Flieger fliegen auf, sobald Alarm geschlagen wurde. Aber nur die Flieger in dem Moment, in dem das Zeppelin-Luftschiff eintraf, konnten es erkennen. Fünf von ihnen schossen auf den Luftballon, verloren ihn aber aus den Augen. Ein einziger verfolgte ihn 50 Minuten lang nach Westen. Im Verlauf von nur etwa einer Minute hatte der Zeppelin alle seine Geschosse abgeworfen. Die kurze Dauer seiner Anwesenheit und der Nebel waren seine Rettung.

Paris, 31. Januar. Agence Havas. Präsident Poincaré und der Minister des Innern Malvy haben gestern morgen im Krankenhaus etwa 10 Opfer des Zeppelin-Angriffes besucht. Sie beauftragten darauf den neuen Schauspieler der Tätigkeit des Lenkballons, wo eine zahlreiche Menge stand und die Ereignisse in Ruhe besprach. Die Zahl der getöteten Personen erreicht 24, darunter befinden sich mehrere Opfer, die nicht identifiziert werden konnten. Unter den festgestellten befinden sich neun getötete und vierzehn verletzte Frauen, acht getötete und zwölf verletzte Männer und zwei verletzte Kinder. Eine Bombe höhle einen Trichter von ein Meter Tiefe und einer Öffnung von 5 bis 6 Metern aus. Eine zweite Bombe durchschlug ein Haus von drei Stockwerken, eine dritte hat ein Haus von drei Stockwerken, eine vierte ein solches

von fünf Stockwerken halb zerstört. Eine fünfte Bombe richtete denselben Schaden an einem anderen Gebäude an; eine sechste verursachte bedeutenden Schaden an einem Hause von fünf Stockwerken; eine siebente zerstörte ein einstöckiges Haus; eine achte fiel auf die Straße und riss Türen und Fenster eines benachbarten Hauses herab; eine neunte zerstörte die Wand und den Hof eines einstöckigen Hauses; eine zehnte Bombe durchschlug eine Werkstätte; eine elfte fiel auf einen Steinhäuser; eine zwölfte zerstörte ein einstöckiges Gartenhaus und eine Bombe explodierte nicht.

Neue Vergeltungsmaßnahmen gegen einen Zeppelinangriff.

L.M. Rotterdam, 31. Januar. Die „Nieuwe Rotterdamse Courant“ meldet aus Paris: Das Viertel der Stadt, welches durch den Zeppelinangriff beschädigt wurde, hatte eine dichte Arbeiterbevölkerung, wodurch sich auch die hohe Anzahl der Toten und Verwundeten erklärt. Alle Häuser entlang mit Nachdruck Vergeltungsmaßnahmen, und zwar in dem Umfange, daß es einem Zeppelin unmöglich gemacht werde, sich näher als auf 4000 Meter der Hauptstadt zu nähern. Wenn man sieht, daß ein Haus von 5 Stockwerken bis zum untersten völlig vernichtet wurde, so ist es zu verwundern, daß nicht mehr als 13 Personen getötet und 26 verwundet wurden.

Paris, 31. Januar. Die Zeppelinstreife über Paris bildet das Hauptthema der Pariser Blätter. Die Zahl der Opfer gibt Matin auf 25 Tote und 29 Verletzte an. Nach Bildern zu urteilen sind die Wirkungen der Bomben ganz erheblich. Die Zeitungen zählen die Namen der Opfer jeder Bombe auf. Daraus geht hervor, daß nur die erste und die 14. keine Menschen trafen. Die erste riss in dem Tunnel der Untergrundbahn ein klaffendes Loch, jedoch die Geleise den Blicken frei liegen. Die letzte platzte auf freiem Felde. Die Blätter rufen nach Rache. So schreibt z. B. Capus im Figaro: Ein einziger Schrei von aller Lippen Vergeltung. Rache für die Opfer an deutschen Städten. Das muß das Ziel der französischen Luftschiffe sein. Auch Matin ereifert sich im Schrei nach Rache, das ganze Volk, sogar Recht und Gerechtigkeit rufen danach. Die öffentliche Meinung will unverzüglich fürchterliche Vergeltung. Daneben werden Stimmen laut, die den mangelhaften Überwachungsdienst tadeln. So sagt Temps: Es ist bedauerlich, daß die Polizeipräfektur die Pariser nicht eher benachrichtigen zu müssen glaubte. Am 9.20 Uhr wurde das Raufen des Zeppelins von La Ferte Milon gemeldet. 10.05 Uhr erst durchschritten die Wehrgrenze die Straßen und 10.07 Uhr ertönten schon die ersten Detonationen. Interessant ist, daß die Zerstörung nicht gestattete, die Namen der Spitaler anzuführen, wo die Verletzten liegen. Mitunter läßt ein Passus erkennen, daß die Verletzungen durch die Bomben ganz entsetzlich sind.

L.M. Genf, 31. Januar. Die aus Paris vorliegenden Nachrichten über den Zeppelinangriff lassen erkennen, daß das Bombardement der Hauptstadt mit Erfolg ausgeführt wurde. Trotz heftigsten Feuers der Abwehrkanonen und der Tätigkeit der Flugzeuge schlugerte das Luftschiff 13 Bomben. Der Zeppelin überflog Paris in einer Höhe von schätzungsweise 3500 Metern. Die Militärbehörden, Präsident Poincaré und der Minister des Innern beauftragten die von den Bombenwunden heimgekehrten Stadteile.

Londons Schadenfreude.

L.M. Haag, 1. Febr. Die heutigen Londoner Blätter besprechen alle den Zeppelin-Angriff auf Paris und heben hervor, daß bei unrichtigem Wetter der Angriff aus einer Höhe von 10 000 Fuß unmöglich bestimmten militärischen Einrichtungen, oder Gebäuden getroffen haben könne. Trotz der Enttäuschung macht sich in der Feststellung, daß Frankreichs Hauptstadt für gesichert gegolten habe, während London als wertlos betrachtet wurde, eine gewisse Schadenfreude in den Erläuterungen geltend.

Bedenkliche Folgen des russischen Holzmannels.

L.M. Stockholm, 31. Januar. Die Armeeverorgungs-fabriken mußten laut „Nytid“ wegen Holzmannels größtenteils ihre Arbeit einstellen. Der Stadthauptmann von Petersburg ordnete an, daß die Arbeitslöhne an die Arbeiter weiter ausbezahlt seien, da man sonst Unruhen zu befürchten hätte.

Bericht des Hauptquartiers.

M.B. Großes Hauptquartier, 31. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz

Unsere neuen Gräben in der Gegend von Neuville wurden gegen französische Widereroberungsversuche behauptet. Die Zahl der nordwestlich des Schöfles Louville gemachten Gefangenen erhöhte sich auf 318 Mann, die Beute auf 11 Maschinengewehre.

Gegen die am 28. Januar südlich der Somme von schlesischen Truppen genommene Stellung richteten die Franzosen mehrfache Feuerüberfälle.

Allgemein ist die Geschäftstätigkeit unter dem nebligen Wetter.

In Erweiterung des Bombenabwurfs französischer Luftfahrzeuge auf die offene, außerhalb des Operationsgebietes liegende Stadt Freiburg haben unsere Luftschiffe in den beiden letzten Nächten Paris mit anscheinend befriedigendem Erfolge angegriffen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Russische Angriffsversuche gegen den Kirchhof von Wisman (an der Na. westlich von Riga) scheiterten in unserer Infanterie- und Artilleriefeuer. Die Lage auf auf dem

Pollantriegsschauplatz.

ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Der Wiener Bericht.

Wien, 31. Jan. Amtlich wird gemeldet:

Auf allen drei Kriegsschauplätzen keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs v. Hofer, Feldmarschalleutnant.

Der französische Bericht.

Paris, 31. Jan. Amtlicher Bericht von gestern nachmittag:

Die Deutschen griffen gestern Abend unsere Stellungen südlich der Somme vor Compiègne, zweimal an. Die feindliche Infanterie wurde durch unser Speerfeuer und unser Geschützfeuer in ihre eigenen Gräben zurückgeworfen. Auf der übrigen Front nichts von Bedeutung.

Paris, 31. Jan. Amtlicher Bericht von gestern Abend:

Im Artois, südlich der Straße Neuville-Fort, brachten wir eine Mine zur Explosion, die die feindlichen Minengänge zerstörte. Unsere Artillerie richtete ein vernichtendes Feuer auf das feindliche Versammlungszentrum von Sallaumines, südlich von Lens, und auf den Train und das Lager der Deutschen südlich von Vimy. Zwischen Somme und Oise nahmen unsere Batterien eine feindliche Truppenbewegung in der Gegend von Beaurains und eine Infanterieschlacht an der Straße Laucourt-Moye unter Feuer. Südlich der Aisne, vor Souppes, zerstörten wir durch unser Feuer ein deutsches Werk, dessen Besatzung vernichtet wurde. Westlich von Reims wirkte unser Feuer unserer Schützengrabenanlagen auf die feindlichen Anlagen.

Bei Semehem im Elsaß Beschädigung der feindlichen Stellungen nördlich von Altkirch und bei Aspach.

Belgischer Bericht: Der Tag verlief ruhig auf der Front.

Herford und Minden-Ravensberg.

1. Februar.

Bundesratsverordnung über die Herstellung von Fleischkonserven. Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung eine Verordnung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren erlassen. Danach ist die gewerbmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder Zuzug von Fleisch, die durch Erhaltung haltbar gemacht sind, verboten. Zur gewerbmäßigen Herstellung von Wurstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichtes der ausgeschlachteten Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Herzerwerbungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind. Für die fabrikmäßige Herstellung von Wurstwaren ist eine andere Berechnung des zulässigen Drittels der Verarbeitung, vorgegeben. Für die Herstellung von frischer Wurst können die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen. Die Verordnung tritt am 4. Februar in Kraft.

as. Schulpersonalien. Die Lehrer Schwier in Stemmer und Schwier in Veten sind zu Hauptlehrern ernannt. Verlegt ist: Lehrer Sahr von Dankert nach Steinhausen zum 1. Januar 1916. Endgültig angestellt sind: Lehrer Rothmeier in Ströhen zum 1. Dezember 1915, Lehrer Pottmeyer in Kleinberg zum 1. Dezember 1915. Schulamtsbewerber Brennemann in Vethheim zum 1. Dezember 1915. Schulamtsbewerber Beckmann in Oberjollenbeck zum 1. Januar 1916, Schulamtsbewerber Spidemann in Untertheesen zum 1. Januar 1916. Endgültig angestellt sind: Schulamtsbewerber Stuchmann in Friedewalde (Wegholt) zum 1. Oktober 1915, Schulamtsbewerber Fröhlich in Regte zum 1. Januar 1916, Schulamtsbewerber Rudolph in Dünnerholz zum 16. Dezember 1915, Schulamtsbewerber Böger in Beendorf zum 1. Januar 1916, Schulamtsbewerber Barke in Grobeneder zum 1. Dezember 1915, Schulamtsbewerberer Wicus in Wittinghausen zum 1. Januar 1916, Schulamtsbewerberin Hesse in Nietberg zum 1. Januar 1916, Technische Schulamtsbewerberin Spiller in Gohfeld zum 1. Dezember 1915. Endgültig berufen sind: Lehrerin Steffens von Emsdetten nach Paderborn zum 1. April 1916, Lehrerin Bruns von Alstätte nach Paderborn zum 1. April 1916. Mit der Verehrung einer Schulkasse beauftragt sind: Schulamtsbewerber Rütger in Westenholt zum 1. Januar 1916. Vertretungsweise werden beschäftigt: Schulamtsbewerber Hellwig in Sundern, Schulamtsbewerberin Gebhardt in Gahlen, Schulamtsbewerberin Bengel in Winderheide, Technische Bewerberin Bohnsack in Untertheesen. Entlassen in den Reg.-Bez. Düsseldorf ist: Lehrerin Förcke in Lippspringe zum 1. April 1916.

W. Einschränkung der Bierproduktion. Eine gestern vom Bundesrat beschlossene und mit dem Tage der Verkündung in Kraft tretende Verordnung setzt die für die gewerblichen Bierbrauereien festgesetzten Gerstefontingente um ein Fünftel herab. Die Brauereien haben die Gerste, die sie über das herabgesetzte Gerstefontingent bereits bezogen haben, der Zentralkasse zur Veräußerung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Der Schülerinnen-Chor des Herforder Lyzeums in Bieleburg. Bei einem Wohltätigkeitskonzert zum Besten des Gesehungsheims in Gelsen und bedürftiger Musiker, das am Sonntag in Bieleburg stattgefunden hat, wirkte auch der Schülerinnen-Chor des städtischen Lyzeums mit. Die „Schannb.-Lipp. Landesztg.“ berichtet darüber: „Eine interessante Abwechslung erfährt das Programm durch das Hinzutreten des Herforder Schülerinnenchors. Obgleich wir uns schon oft an den gediegenen Vorträgen der hiesigen Schülerchöre erfreut haben, wurde uns hier die Gelegenheit geboten, einen größeren Mädchenchor zu hören, der in solcher Stärke wohl nur in einer größeren Stadt herangebildet werden kann. Die jugendlichen Sängerinnen unter Leitung des Herrn Musikdirektor Quast rechtfertigten die Erwartungen, die man nach den Vorberichten hegen durfte, und machten ihrem verdienstvollen Leiter alle Ehre. In den a capella-Chören von Brahms, Bach und Mozart fanden die vorzügliche Schulung, Klangschönheit der Stimmen und empfindungsvoller Vortrag zur Geltung. Besonders Lob verdient die Ausführung des schwierigen Walzes von Schubert. Zu lechterem wie auch zu einigen anderen Nummern des Programms hatten Mitglieder der städtischen Hofkapelle die Streichorchesterbegleitung in dankenswerter Weise übernommen.“

Lübbecke, 31. Januar. Die hiesige Kreisparlasse verzinst Einlagen in Gold bis zwei Jahre nach Friedensschluß mit fünf Prozent.

Lippische Fürstentümer.

Bad Salzuflen, 31. Januar. Zwei Militärkonzerte ausgeführt von der Kapelle des 1. Gr.-Batt. 4. Magdeb. Inf.-Regts. Nr. 67 unter Leitung des Musikleiters Herrn A. Seifers finden morgen, Mittwoch, statt. Es wird eine sehr abwechslungsreiche Vortragsfolge zu Gehör gebracht.

Südhorsten, 31. Januar. Der Haussohn Spier aus Südhorsten galt seit Frühjahr vorigen Jahres als vermißt. Alle Nachforschungen waren umsonst. Er wurde schon lange von seinen Angehörigen betrauert, als gestern unerwartet eine Karte des Sohnes bei den Eltern eintraf, worin er ihnen meldete, daß er sich in russischer Gefangenschaft befinde. Die Karte war am 1. Dezember v. J. abgestempelt und traf erst nach 8 Wochen am Bestimmungsort ein.

Aus Nachbarschaft und aller Welt.

Hannover, 31. Januar. Die ersten seit den Schweine der Viehverkaufsgenossenschaft sind nach Vinden gekommen. Die „Diepholzer Kreiszeitung“ meldet aus Barnstorf: Die hiesige Viehverkaufsgenossenschaft, die sich der Landwirtschaftskammer gegenüber verpflichtet hat, gegen Lieferung von entsprechenden Futtermengen Schweine an die Städte zu liefern — es sind von hier aus 550 Stück angemeldet worden — versicherte am gestrigen Tage die erste Sendung nach Vinden bei Hannover. Die 41 Schweine hatten das stattliche Gewicht von 10 823 Pfund aufzuweisen. Das macht im Durchschnitt 264 Pfund. Unter der ganzen Zahl befanden sich nur drei Sauen. Die Preise betrugen bekanntlich 5 Mark unter Höchstpreis, bei Tieren von über 250 Pfund Gewicht wird für jedes Schwein eine Prämie in Höhe von 10 M. bei Schweinen von über 270 Pfund eine solche in Höhe von 15 M. bezahlt, um einen Anreiz auszuüben, daß möglichst Fettchweine gemästet werden. Da das gelieferte Futter pro Zentner mit 16 M. berechnet wird, so steht sich der schwere Schweine abliefernde Mäster besser, als der, der leichtere mästet.

Oldenburg, 31. Januar. Eine grauenhafte Tat verübte in Menkhäusen bei Oldenburg der Landmann Meinardus an seinem Nachbar namens Müller. Meinardus lebte schon seit langen Jahren mit Müller in Streit und war schon mehrmals wegen groben Unfugs und Beleidigungen angezeigt. Kürzlich wurde Müller junior auf offener Straße von Meinardus überfallen und durch einen Stich in den Rücken verletzt. Als der Vater des jungen Mannes herbeieilte, um seinem wehrlosen Sohn zu helfen, wurde er ebenfalls von Meinardus überfallen und derart am Kopfe zugerichtet, daß er bestunungslos liegen blieb. Die Tochter des Landmanns Müller eilte nun herbei, um ihrem besinnungslosen Vater beizustehen. Auch über das Mädchen fiel M. her und verfeigte ihm mehrere Stöße. Der Arzt legte einen Notverband an und sorgte dafür, daß Müller ins Krankenhaus nach Barke gebracht wurde. Dort ist er nach zwei Tagen seinen schrecklichen Verwundungen erlegen.

Feuerungskrawalle in Bissabon.

mit Bissabon, 30. Januar. Agence Havas meldet: Infolge der Feuerung kam es letzte Nacht zu einem Sturm auf mehrere Kolonialwaren- und Bäckereien. Der Schaden ist nicht sehr bedeutend. Die Ordnung ist wiederhergestellt. Mehrere Personen wurden verletzt, darunter einige schwer.

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil: Dr. Kühle, Herford.

Unsere heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Steuern und Schul-gelder

für das IV. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1915 (Januar-März) sowie die III. Rate des Wehrbeitrages sind vom 2.-14. Februar 1916, vormittags 8-12½ Uhr zu entrichten.

Wer bei der Zahlungsabfertigung nicht lange warten und keine Zeit versäumen will, der zahle in den ersten Hebetagen.

Herford, den 31. Januar 1916.

Kämmereikasse.

Bekanntmachung.

Ruhholzerkauf.

Am Montag, den 7. d. Mts., vorm. 10 Uhr sollen in den 6.4 und 6.9 der Kreisstraße Herford - Jöllenbeck 40 Mastenbäume (Ruhholz) je 20 cb. Fuß, öffentlich verkauft werden.

Die Stämme sind bereits gefällt.

Herford, den 29. Januar 1916.

Die Kreisstraßen-

verwaltung.

Holzverkauf.

Am Montag, den 7. Febr., nachmittags 2 Uhr, beabsichtige ich ca. 60 Haufen dieses Buchenbrennholzes, mehrere dicke Eichen und Buchen zu Ruhholz und mehrere Haufen Holzschuhholz zu verkaufen.

Palmeyer, Brale II.

Guterhaltener großer Ladenschrank und Theke u. ganz mod. Fenster-Umbau billig abgegeben.

Höckerstraße 6.

Kleine Wohnung

mit 2 Schlafzimmer und Zubehör zu sofort oder 1. April zu vermieten.

Oettinghauserweg 37.

Wohltätigkeits-Aufführung

zum Besten der im Felde stehenden Angehörigen des Infanterie-Regiments Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17 im Weinklub zu Herford am Sonnabend, 5. Februar 1916, 8 Uhr abends.

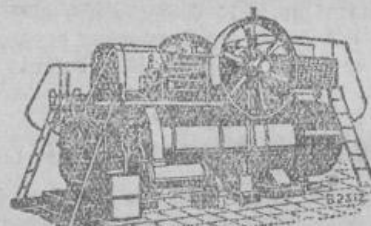
1. Prolog Herr Hauptmann Simonis, Herr Oberlehrer Müller, Herr Oberlehrer Schäffer.
2. Trio. Dubbert, Herr Oberlehrer Schäffer.
3. Drei Lieder für Sopran. Frau Professor Sahla-Bückerburg.
4. Zwei Stücke für Klavier. Herr Musikdirektor Quest-Herford.
5. Drei Stücke für Violine. Herr Professor Sahla-Bückerburg.
6. Zwei Volkslieder. Mädchenchor des städtischen Lyzeums.
7. Reigen. Schülerchor des städtischen Lyzeums.
8. Lebende Bilder. Herforder Damen und Offiziere des hiesigen Ersatzbataillons.

Eintrittskarten à 2 Mark, sind in der Buchhandlung von Menckhoff, Alter Markt, zu haben.

Die Programme sind abends an der Kasse zu haben.

Rasche Hilfe — Doppelte Hilfe!

Fehlende oder nicht ausreichende Betriebskraft behebt man am schnellsten und zweckmäßigsten durch



LANZ-LOKOMOBILEN

Heißdampf mit Ventilsteuerung „System Lentz“

HEINRICH LANZ MANNHEIM

Bekanntmachung,

Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778)*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684)**) bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Rohwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart.

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Attilas, Mantas, Koller usw.), Litzewen, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen (keine Extramützen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinleinenen), Stoff-Fausthandschuhe, sowie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepulvert,
3. Drillhosen, Drillröcke, Drillhosen,
4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen. Männerhemden und Unterhosen aus Wirt- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. KRA. beschlagnahmt.
5. Helmbezüge (auch für Trüpfas, Pelzmützen, Trüpfas, usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel,
6. Packtaschen, Schanzzeug- u. Drahtscharen-Ritterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt, Feldflaschenüberzüge aller Art,
7. Munition und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Proviantfäße, Zeltsäcke,
8. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind, Zuhpartelane aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen: 211 : 226, 224 : 231, 231 : 234, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 cm,
9. Sandsäcke.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegen-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwertet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

stände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Monarchstelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichswehrministeriums der Kriegs- und Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veränderungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Reichswehrministeriums erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände,
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Lebensgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslagarettien und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterlieferungen bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatfrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslagarettien, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.
5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichszollers erteilt worden ist.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

- a) ohne Rücksicht auf die Qualität:
 - je 50 Waffenröcke, Litzewen, Feldblusen, Mäntel,
 - je 20 Attilas, Mantas, Koller usw.,
 - 20 Reithosen,
 - 100 lange Hosen (einschl. Stiefelhosen),
 - je 20 Feldmützen, Drillhosen, Drillröcke,
 - 40 Drillhosen,
 - 50 Halsbinden,
 - je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- od. Drahtscharenfuttersäcke, Feldflaschenüberzüge,
 - 30 Militär-Rucksäcke,
 - je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Proviantfäße,

b) von jeder Qualität:

- je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlten läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8.

Eigentumsübertragung und Uebnahmepreis.

Das Reichswehrministerium ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim königlich preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungskommission für Wehrstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvermögen der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestvermögen.

Werden die Mindestvermögen eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvermögen unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldearten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurück erhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentliche rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bezw. für die sich solche unter Aufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. (Lagerhalter usw.)

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahren Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldearte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgelassenen Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expedienten zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11.

Stichtag und Meldefrist.

Melgebend für die Meldefrist ist der bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei dem Aufnahmewandlungen die in der Zeit bis zum 1. April 1916 zum Bestand eingetragenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 1. Februar 1916, die Aufnahmewandlungen sind bis zum 1. April 1916 anzumelden.

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt

und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe R. 1/1. 1.80 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe S. mit „Leben im Bild“ 30 Pf. mehr. Preis der 1. Spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhäuser u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.



Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Pflug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabrik und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 26

Herford, Dienstag, den 1. Februar

1916

Herford und Minden-Ravensberg.

1. Februar.

— Frühling im Winter. Viele Wochen trennen uns noch von Frühlingsanfang und doch fällt es uns schwer, daran zu glauben. Denn die Zeichen des Frühlings treten schon so zahlreich auf, als ob wir am Ende des März stünden. Zu einer Zeit, wo sonst noch Eis und Schnee unsere Gefilde bedecken, sehen wir die ersten schüchternen Vögeln aus den Wäldern hervorfliegen. Die Äpfeln schweben in den Gärten und die Meisen zwitschern lustig in den frühlingsmäßigen Tag hinein. Und in der Pflanzenwelt üppiges Keimen und Treiben. So schön dieses vorzeitige Frühlingserwachen uns auch erscheinen mag, wenn wir im Freien Erquickung suchen, wünschen müssen wir doch, es möge nicht zu lange anhalten. Denn je länger der Frühling im Winter, wie wir ihn augenblicklich haben, dauert, um so verderblicher wirkt nachher der unaussprechliche Rückschlag. Die Winterzeit kann freilich etwas Frost vertragen, aber die Laubbäume leiden bitter darunter, wenn sie ihre Knospen und Ähren so weit entwickelt haben. Der vorzeitige Venz ist für den Landmann keine erfreuliche Erscheinung und es gibt eine große Zahl von Bauernregeln, die sich mit ihr beschäftigen. Wie berechtigt die Besorgnisse des Landmannes vor einem zu zeitigen Frühjahr sind, kann man schon aus Beispielen jüngeren Datums sehen. So herrschte beispielsweise vom 10. bis 16. Februar 1899 in Norddeutschland das herrlichste Frühlingswetter mit warmem Sonnenschein und Temperaturen von 15 und mehr Grad und im März kam dann die Hauptkälte des Winters. Ähnlich war es im Jahre 1900. Am 25. Februar maß man in Berlin über 15 Grad Wärme, in Rassel am 26. sogar 20 Grad und schon am 4. März gab es wieder Frost und Schnee. Wir müssen auch in diesem Jahre darauf gefaßt sein, daß der beginnende Frühling noch einmal durch einen Nachwinter unterbrochen wird. Hoffentlich vollzieht sich der Lebergang nicht zu schroff, damit unsere Gärten und Felder nicht schweren Schaden erleiden. Die Tage werden ja schon länger und die Erde hat sich in diesem Winter nicht sehr abgekühlt, so daß wir dem wirklichen Frühling gestrotz entgegengehen können.

— Februar. Was die ländliche Bevölkerung meistens vom Januar erwartet, daß er kalt und nicht regnerisch sei, das trifft sich allgemein auf den Februar zu. In vielen Sprachvörtern und Aussprüchen kommt zum Ausdruck, daß der Februar nicht an den Frühling mahnen dürfe, weil sonst rauhe Stürme und Fröste in den folgenden Frühlingsmonaten nicht ausbleiben. Trotzdem rüstet sich der Winter zum Sterben, wenn der Februar ins Land zieht. Nach der alten Volksregel ist „Nicht messen der Winter halb gemessen“ oder „der Winter bald vergessen“. Nicht messen ist aber der 2. Februar, ein Tag, um den sich eine Reihe Bauernregeln gruppiert. Die Tage sind dann schon länger geworden und nach dem Sprichwort: „Nicht messen können die Herren bei Tage essen“ kann man um diese Zeit das Abendbrot bereits bei Sonnenlicht einnehmen. Im Februar streiten sich verschiedene Tage um die Ehre, die Grenze zwischen Winter und Frühling zu bilden. Neben dem genannten Lichtmessfest wurde ehemals der Peters-tag, der 22., feierlich begangen. Der 24. Februar, der Matthias-tag, bringt nach dem Volksglauben den letzten Schnee und das letzte Eis. Der Februar ist der kürzeste Monat des Jahres, in diesem Jahre, das ein Schaltjahr ist, hat er aber wenigstens 29 Tage. Der alte, deutsche Name war „Hornung“, das wahrscheinlich von Hor, d. h. Schmutz, herkommt. Der Februar ist im übrigen der Monat des Faschings. Aber auch in diesem Jahre muß das lustige Treiben der Bälle und Feste vor dem Ernst des Krieges schweigen.

— Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden. Versetzt sind: Die Postsekretäre Beyh von Wunde nach Gelsenkirchen und Käseberg von Bad Pyrmont nach Dortmund unter Ernennung zu Oberpostsekretären; der Postsekretär Toms von Bethel nach

Bielefeld; der Oberpostassistent Stollberg von Steinheim nach Göttingen (Anhalt); die Postassistenten Jüdrich von Wiedenbrück nach Paderborn und Krumpholtz von Langenberg (Rheinland) nach Minden. — Angestellt sind: als Postsekretär die Postsekretäre Fuchs aus Hamburg in Bünde und Lufas aus Bremen in Minden; als Postassistent die Postassistenten Barton aus Berlin-Südende in Bünde, Behling aus Göttingen in Minden, Freytag aus Minden in Steinheim, R. Köhmann in Paderborn, R. Müller aus Bad Oeynhäuser in Bad Salzhausen, Neeg in Minden und Köbe aus Bad Oeynhäuser in Bethel; als Telegraphenassistenten der Telegraphenassistent Klöpper in Bielefeld. — Verliehen ist: der Charakter als Rechnungsrat dem Oberpostsekretär Witte in Paderborn; der Charakter als Ober-Postsekretär dem Postsekretär Köhmann in Paderborn anlässlich seines Abtritts in den Ruhestand; der Charakter als Postsekretär dem Ober-Postassistenten Cramer in Minden und dem Postassistenten Klöpper in Bünde. — In den Ruhestand versetzt sind: die Postsekretäre Köhmann und Kineke in Paderborn sowie die Postgehilfen Vorschard in Minden. — Gestorben ist: der Postverwalter Gronemeier in Hohenhausen. — Den Heldentod fürs Vaterland starben: der Postinspektor Kother aus Minden und der Postassistent Ober-Brinckhoff aus Bielefeld.

— Gastspiel der Geigenkünstlerin Jrmgard Joachim im Lichtspielhaus Wittekind. Ueber diese Künstlerin, deren Bekanntheit wir den Bemühungen des Herrn Richter verdanken und welche uns von morgen ab mit ihrer Kunst erfreuen wird, urteilt der Berliner Lokalanzeiger: „Ein neuer Stern am musikalischen Himmel ist eingegangen, und zwar ein Stern, der in bestimmte Aussicht stellt, ein solcher erster Ordnung zu werden. Es ist Fräulein Jrmgard Joachim, eine junge Geigenkünstlerin; sie konnte trotz ihrer Jugend, was Technik und Innigkeit des Ausdrucks betrifft, als vollendete Künstlerin gelten. Sie brachte 6 moll-konzert von Mendelssohn zu Gehör. In atemloser Stille lauschten die Hörer dem seelenvollen Spiel, und begeisteter Beifall belohnte die junge Künstlerin für die ausgezeichnete Leistung. Der reiche Applaus veranlaßte sie, in liebenswürdiger Weise ein ungarisches Lied zuzugeben. Die schwermütige Weise machte tiefen Eindruck auf das Auditorium, und als der letzte Tag verklungen war, brach ein solch stürmischer Beifall aus, daß die Künstlerin noch eine Zugabe gewähren mußte. Besonders wohlthuend berührte es, daß sich die Künstlerin noch nicht ihrer Größe und des unsichtbaren Vorbeerkranzes bewußt war, denn sie gab sich ungeziert und nahm freundlich dankend den wohlverdienten reichen Beifall entgegen. Wir hoffen jedenfalls, recht bald und oft diese ausgezeichnete Geigerin zu hören.“

— Ulauber, erwerbt die freiwillige Mitgliedschaft der Krankenkasse! Bei Beginn des Krieges haben es viele Kriegsteilnehmer unterlassen, sich als freiwillige Mitglieder bei den Ortskrankenkassen weiter zu versichern. Gemäß § 3 des Gesetzes betr. die Erhaltung der Invalidität auf die Krankenversicherung vom 4. August 1914 find die Kriegsteilnehmer berechtigt, binnen sechs Wochen nach der Rückkehr in die Heimat der Krankenkasse als freiwillige Mitglieder weiter beizutreten. Das Reichsversicherungsamt hat nun entschieden, daß unter „Rückkehr in die Heimat“ nicht erst die Rückkehr nach dem Kriege gemeint sein kann, sondern jede Rückkehr aus dem Felde für längere Zeit. Sofern ein Soldat also einen Urlaub von mehr als 10 bis 12 Tagen erhält, und während dieser Zeit sich in der Heimat aufhält, ist es möglich, seine Wiederversicherung bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen und sich im Falle einer Verwundung oder Erkrankung im Felde die Wohltaten der Krankenversicherung zu sichern. Es sei daher allen Urlaubern, die sich in der Heimat aufhalten, geraten, die Aufnahme als freiwilliges Mitglied bei seiner früheren Krankenkasse zu veranlassen.

— Seiz oder Unseiz? Man möchte es als Unverständnis, mindestens aber als bodenlosen Leichtsinns und als gewissenlosigkeit bezeichnen, wenn man immer und immer wieder hört und liest, wieviel Goldgeld sich noch im Privatbesitz vieler Leute befindet. Vergeblich forschet man nach

dem Grunde solchen Verhaltens. Und diesen Unverständnis muß man Leuten zur Last legen, die zur Klasse der Wohlhabenden gehören, bei denen man ein besseres Verständnis für die Notwendigkeit dieser Zeit voraussetzen sollte. Zum Beleg diene die Tatsache, daß Unterrichtsstellen festgestellt haben, eine Schätzung des noch vorhandenen Bestandes an Goldmünzen in Deutschland ergebe den Betrag von nicht weniger als eine Milliarde Mark. Wieviel Gold sich noch in Privathänden befindet, beleuchten verschiedene Vorkommnisse der letzten Zeit. Wir wollen heute nur eines derselben herausgreifen. Während der drei Reintage in Neuf wurden insgesamt etwa 82 000 M. Eintrittsgelder vereinnahmt, davon ungefähr 72 000 M. in Gold! Wie das kam? Es waren den in Gold zahlenden Zuschauern Vorzugssitze eingeräumt. Mit Speck fängt man Mäuse! — Daß große Mengen von Goldmünzen noch versteckt gehalten und nicht, wie es durchaus notwendig ist, dem kriegsführenden Vaterlande zur Verfügung gestellt werden, beweist des weiteren eine auffallende Wahrnehmung in der Kriminalistik. So ist bei der weitaus größten Zahl der Diebstähle festgestellt worden, daß den Langfingern Goldmünzen in die Hände gefallen, und auch als gestohlen gemeldet wurden. Goldmünzen sind für Deutschland in seinem Bestreben durchzuhalten, eine außerordentlich erfolgreiche, scharfe Waffe, sie für den Stand unserer Währung maßgebend sind. Darum begehren die Leute, die in völliger Verleumdung der Schläge noch immer Goldmünzen zurückhalten, eine schwere, den Staat und die Allgemeinheit der Bevölkerung schädigende Handlung. Für den Einzelnen ist der Besitz von Goldmünzen, wie jeder verständige Mensch einsehen sollte, völlig zwecklos. Doppelte Sünde begehrt daher der und die anscheinend leider noch recht vielen, die an ihrem Goldmünzenbesitz noch immer festhalten. Und das ist das Bedauerliche, daß diese Leute dem schwer ringenden Deutschen Reich ihre Unterstützung ganz und gar verweigern, was eben nicht anders zu bezeichnen ist als Sünde — Verurteilung am Vaterlande!

Einem interessanten Beitrag zu der Frage: Wo bleibt das Goldgeld? erbringt ein „Eingekampt“ im „Welt. Merkur“, in dem es u. a. heißt: Ist noch viel Goldgeld versteckt, auch hier im Münsterlande? Man muß auf Grund mancher Tatsachen zu solcher Annahme kommen. Nur eine soll erwähnt werden. Kommt da vor kurzem ein Rentant eines Darlehens- und Sparkassenvereins zu einem älteren Ehepaar, von dem er glaubt, daß es noch viel Goldgeld im Hause habe. Es gelang ihm durch kluges Benehmen festzustellen, daß die alten Leute seit Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts 84 000 M. in Gold im Besitz hatten. Der Rentant rechnete ihnen vor, was ihr Geld heute für einen Wert hätte, wenn sie es zur Sparkasse gebracht hätten. Der Mann antwortete darauf: „Mutter, was haben wir an Steuern gepahlt!“ Erinnert sei hier an einen Vorgang im alten Testament. Als die Juden aus der babylonischen Gefangenschaft heimkehrten und sich daran machten, den Tempel in Jerusalem wieder aufzubauen, feuerten sie aus freien Stücken zum Bau. „Nach ihren Kräften, heißt es im Buche Esras, Kapitel 2, Vers 69, gaben sie zu den Kosten des Baues 61 000 Goldstücke.“ Es gilt für uns, den Tempel unseres Vaterlandes nicht wieder aufzubauen, aber zu erhalten. Damit wir desto eher aus des Friedens erfreuen können. Die Juden schenkten ihr Gold, Silber und ihre Wertgegenstände. Die Goldgeldverwahrer sollen dem Vaterlande nicht irgend etwas schenken, sondern nur Gold umtauschen gegen Papier oder Anweisung, damit sie nach eingetretenerm Frieden wieder deutsches Goldgeld erhalten können.

Bünde, 30. Januar. Aus Duderstadt (Gichfeld) wird geschrieben: Auf dem Unterzeichneter hat jetzt die steueramtliche Verwiegung und der Verkauf des 1915 geernteten Tabaks begonnen. In Bishausen kamen 50—60 Zentner zum Verkauf, womit dieser Ortsteil eine Einnahme von rund 6000 M. zufließt, da der Zentner Tabak mit sage und schreibe 106 M. 50 S. bezahlt wurde. Dieser sogenannte „Duderstadter Weichentabak“ kostete

in früheren Jahren 18—20, höchstens 22—24 M., jetzt mehr als das fünffache. Solche Preise sind Northheimer und Werraabak, die 70—90 M. für den Zentner kosteten, denn doch noch nicht bezahlt worden. Die Ursache an dieser für die Tabakbauern ja sehr erfreulichen Wertsteigerung des früher wenig geschätzten einheimischen Tabaks ist, daß es den Fabrikanten an überseeischen Einlagen (Deckblatt ist genügend da) fehlt und selbst Fabriken, die noch nie ein Blatt deutschen Tabaks verarbeitet haben, gezwungen sind, solchen zu Einlagen zu verwenden. Das ist denn auch der Grund, daß die Zigarren immer kleiner und dabei teurer werden. Schlechte Zeiten für die Liebhaber einer guten Zigarre!

Golzhausen 1, 31. Januar. Kürzlich wurde bei dem Landwirt Beise hier selbst eingebrochen. Die Diebe hatten es auf die im Keller befindlichen Fleischwaren abgesehen. Da der Besitzer und Sohn einberufen sind, ist auf dem Kolonat ein französischer Kriegsgefangener beschäftigt, dessen Schlafzimmer sich über diesem Kellerraum befand. Durch das Geräusch aufgeweckt, sprang er aus dem Bette, griff zu einer Mistforke und eilte in den Keller. Als die Diebe ihn bemerkten, wandten sie sich zur Flucht durch ein Fenster. Es gelang dem Gefangenen, den letzten noch am Rockzipfel zu fassen und wieder in den Keller zu ziehen. Darauf verjagte er ihn noch einige Schläge mit der Mistforke. Der Dieb wurde verhaftet.

Wippische Fürstentümer.

Fürst Adolf zu Schaumburg-Lippe

und seine Husaren.

Die Schaumburg-Lippische Landes-Ztg. veröffentlicht einen längeren Artikel über den Fürsten Adolf, dem wir folgendes entnehmen:

Fürst Adolf zu Schaumburg-Lippe, der 16 Monate lang ein Husaren-Regiment im Feld geführt hat, ist kürzlich zum Obersten befördert und zum Kommandeur einer Kavallerie-Brigade ernannt worden. Der Fürst hat in diesen 16 Monaten mit seinen Husaren im Westen und im Osten Leid und Freud, alle Anstrengungen, Entbehrungen und Gefahren kameradschaftlich geteilt, und alle Offiziere und Mannschaften hingen mit großer Liebe an ihrem Kommandeur. Das kam so recht zum Ausdruck, als er durch seine Beförderung von seinen Husaren scheiden mußte. Seine Ernennung zum Brigadeführer hatte der Fürst dem Regiment durch folgenden Tagesbefehl mitgeteilt: „Ich gebe dem Regiment hiermit die heute an mich ergangene allerhöchste Kabinettorder bekannt: „Ich freue mich Euch Durchlaucht hierdurch mitteilen zu können, daß ich Sie unter Beförderung zum Oberst zum Kommandeur der ... Garde-Kavallerie-Brigade ernannt habe.“

Euer Durchlaucht wollen hierin Meine besondere Anerkennung für Ihre an der Spitze des Husaren-Regiments Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Kurhessisches) Nr. 14 vortrefflich geleisteten Dienste erblicken.

gez. Wilhelm R.

Stolz auf diese Allerhöchste Anerkennung bin ich mir wohlbewußt, sie in erster Linie der treuen Pflückerfüllung und hervorragenden Tüchtigkeit der Offiziere, Unteroffiziere und Husaren zu verdanken. Da es mir leider nicht vergönnt ist, das Regiment nochmals um mich zu verabschieden, spreche ich auf diesem Wege allen meinen herzlichsten Dank aus. Meine treuesten Wünsche begleiten das Regiment auch weiterhin. Nicht „Lebewohl“, sondern „Auf Wiedersehen“ beim Einzuge nach einem siegreichen Abschluß rufe ich Ihnen allen zu.

gez. Adolf, Fürst zu Schaumburg-Lippe.

Stadthagen, 31. Januar. Jetzt und einst. Ein Bürger kaufte vor einigen Tagen 2 Ferkel, wofür er 120 M. bezahlte. Gerade vor 13 Monaten erstand derselbe 2 solcher Jungtiere, wofür er 9 M. auf dem Viehmarkt zahlte.

Unsere heutige Nummer umfaßt 10 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Anzeigenenteil: Fr. Kuhle, Herford.

nächst grundsätzlich eine gültige Einigung über den Übernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände anzustreben. Soweit eine gültige Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichsschiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtbestände der in der Uebersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Uebersichtstafel angegebenen Mindestmengen überschreiten.

Werden die Mindestmengen (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtbestände unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldebögen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurück erhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmals am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und graugrüne Militärmantelstücke bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15 K. R. A. mittels Meldebögen 1 als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldebogens auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zulassung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zulassungen die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugekommenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Meldestoffmeldeamt der Kriegs- und Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzufenden. Die Zulassungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Meldestoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13.

Meldebögen.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldebögen für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldebögen sind für die erste Meldung bei dem Meldestoffmeldeamt, für die Zulassungsmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldebögen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Bordrücken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldebogen I gilt für Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

Meldebogen II für Schlaf- und Pferdedecken, Wolldecken und Deckenstoffe (Gruppe II),

Meldebogen III für Männertrikotagen (Gruppe III),

Meldebogen IV für farbige Wollstoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),

Meldebogen V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldebogen VI für rohe und gebleichte Woll- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe (Gruppe VI),

Meldebogen VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),

Meldebogen VIII für Sanddackelstoffe (Gruppe VIII),

Meldebogen XI für Heeresaufträge (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselben Bögen auf verschiedenen Meldebögen anzumelden.

Sämtliche in den Meldebögen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Uebersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw., würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldebogen nicht enthalten.

Auf einem Meldebogen dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldebogen ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14.

Meldekarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldekarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldekarten sind zusammen mit den Meldebögen mittels des erwähnten Postkarten-Bordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Meldestoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stützwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12x17 cm auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgelegt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angehängt zu werden.

Die Meldekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldebogen (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Meldestoffmeldeamt einzufenden. Für jede Gruppe sind zur Befriedigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldebögen und Meldekarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

§ 15.

Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Uebersichtstafel ein Muster dem Meldestoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzufenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappbeutel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessen, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bezw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro qm), Breite bzw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Uebersichtstafel kleine Farb- und Dessin-Abschnitte fest anzuhängen.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldebögen anzumelnden Gegenständen in einem und demselben Brief bzw. Paket einzufenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldebögen oder Meldekarten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlag mit auffällender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldebogen 6“) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Meldestoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial einzufordern.

§ 16.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 17.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Meldestoffmeldeamt der Kriegs- und Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen). In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Bordrücke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Uebersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterarten zu übermitteln sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Bordrucks bei dem Meldestoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmfrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Meldestoffmeldeamts zu halten.

Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. KRA.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Beschlagnahmte Warengattungen	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite bzw. Mindestgröße	Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	Muster (§ 15)
Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.							
Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrichtung: 1. Uniform- und Stiefelstoffe und dergl., 2. Zivilstoffe, wie z. B. Kammergarnstoffe, Meltons, Cheviots, Roden, Trikots, Tirreys, Cords und dergl., 3. Genua-Cords, Molekine, Plüsch, Sommeruniformstoffe, Lederstoffe und dergl.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	a) einfarbig oder meliert in schwarz, grau, graugrün, feldgrau, blau, braun, grün und khaki, b) ungefärbt.	a) bei wollenen und halb wollenen Stoffen 350 g für den qm, in unangestrichenem, bzw. 400 g in fertigem Zustand für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unangestrichenem oder fertigem Zustand.	Mindestbreite 60 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität u. Farbe: a) Bei Uniform- u. Stiefelstoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite, b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.	1. Feldgrau, grau, grau-grün und marineblau, breiter Ware Offiziersstoffe, sofern sie 25 cm, bei ausreiner Wolle bestehend, doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite. 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einwirkung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagnahmt. Vergl. aber Gruppe II.	Bei einfarbig und marineblauer breiter Ware Offiziersstoffe, doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.
Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Wolldecken und Deckenstoffe.							
Ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Ausrichtung: 1. Schlafdecken, 2. Pferdedecken und Wolldecken, 3. Deckenstoffe im Stück, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, Capestoffe, Stoffe, Mantelstoffe, Wollstoffe, Capestoffe, usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knaben-Anzugstoffe und -Hosenstoffe.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben, glatt und gemustert	a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.	a) Decken 170x115 cm (d. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm), b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe): a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesdecken oder Steppdecken), Divanddecken, Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar enthalten, jedoch nicht abgetrennt.	a) bei Decken je 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch kein Farb- und Dessinabschnitt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Bezeichnung Warengruppen	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite bzw. Mindestgröße	Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	Nichtbezeichnung Warengruppen	Muster (§ 15)

Gruppe III: Männertrikotagen.

1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wick- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch Hobdengemisch, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammengelegt.	a) Halstücher: weiß, grau, feldgrau, graugrün, braun, grau- und braunmelirt, b) Männerfäden: wie zu a), jedoch auch natur- und mahofarbig, c) Männer-Hand- und Fingerhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz, d) alle anderen Warengruppen ohne Rücksicht auf Farbe.	a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerhemden und -Unterhosen 400 g das Stück, c) Männerfäden und -Strümpfe 90 g das Paar.	nur in Männergrößen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopfschüler, b) je 50 Stück Männerärmelweifen od. -Jacken, c) je 200 Paar Männerfäden oder -Strümpfe, d) je 100 Paar Aniewärmer oder Handschuhe, e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 kg Wick- und Strickstoffe.	a) bei Fertigergüssen von jedem Qualität ein Stück bzw. Paar jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte, b) bei Wick- und Strickstoffen kein Muster.
2. Männerärmelweifen und -Jacken,						
3. Männerfäden- und -Strümpfe,						
4. Aniewärmer,						
5. Halstücher (Schals),						
6. Leibbinden und Kopfschüler, beides nur in Schlauchform,						
7. Männer-Hand- u. Fingerhandschuhe,						
8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang,						
9. Wick- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterwäsche oder Trikotagen in Betracht kommen.						
Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A. bezeichnungsfrei.						

Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.

1. Leinwandstoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterwäsche), wie z. B. Oxford, Zephyr, Kattun (geraut und ungeraut), Flanelle, Fänc, Barchente (ein- und zweifach geraut) usw.,	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	a) Leinwandstoffe 130 g, b) Bettzeugstoffe 150 g, c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g, d) Handtücher 280 g	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dugend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe (Stoffs, Inletts) und bedruckte Bettlaken, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück
2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matrazendrucke, Bettzeuge (Züchen und Chellars) usw.,						
3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Lazaretdrucke, Rabatts, Regattas usw.,						
4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreift-gemustert.						

Gruppe V: Farbige Futterstoffe.

1. Futterstoffe, Futterkaffee, Futterseide und Futterbzw., Zwirn- und Wolle u. dergl.,	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	einfarbig (sowohl einfarbig als auch garmfarbig) in grau, feldgrau, graugrün, gelblich, braun, schwarz und khaki	130 g für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität u. Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m	1. Serge und Zanela, 2. Futterstoffen Jacquard- und Frottierhandtücher, 3. Gestreifte Futterstoffe.	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.
2. Armelfutter, Linsenfutter,							
3. Halsbindenstoffe,							
4. Helmbezugsstoffe u. dergl.							

Gruppe VI: Roh- und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe.

1. Leinwandstoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterwäsche) sowie Stoffe für Futterwaren, wie z. B. Barchente, Fänc, Flanelle, Kattun, Körper (auch einschichtig), Schelling, Domlas, Renforcé, Créas und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Rohleinen usw.,	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder gebleicht	a) Leinwandstoffe 130 g, jedoch in halb- und reinleinen 170 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Handtücher 280 g d) Zwischenfutterstoffe 200 g e) Drillanzugstoffe 270 g	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität u. Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dugend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe in Jacquard oder Damastmustern u. vollgebleichte reinleinen Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.
2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matrazendrucke, Bettzeuge, Bettlakenstoffe, auch gemustert,				für den qm			
3. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert,							
4. Zwischenfutterstoffe, wie rohlaines und halbaines Zwischenfutter, Rohleinen, Steifleinen (Wasserleinen, Beinkleinen) usw.,							
5. Drillanzugstoffe.							
Rohware für Anzugstoffe außer für Drillanzüge, fällt unter Gruppe I.							

Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.

1. Planstoffe, Markisenstoffe,	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert	a) Stoffe zu 1, 2 und 4: 300 g, b) Stoffe zu 3: 195 g	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m	50 x 70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitte
2. Segeltuche, wie z. B. Marine-Sperrtuch, Bramantuch, Verankerungstuch, Schierluch,						
3. Zeltbahnstoffe und Zeltstoffe,						
4. Lornister, Kränkeimer, Brotbeutel, Rucksack, Packtaschen, Futtertaschen, Schutzzeugstoffe.						

Gruppe VIII: Sandjackenstoffe.

Blatte Gewebe in Leinwand- oder Körperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen mitbezeichnet sind.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder einfarbig (garn- oder feldgrau) in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen khaki- oder grünen Farbtönen	160 g für den qm	Mindestbreite: 58 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m	Florgewebe 25 cm über die ganze Breite, keine Farb- und Dessinabschnitte.
--	--	--	------------------	----------------------	---	---

Berlin, den 5. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

Dresden, den 5. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkung, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15., W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11 K. R. A. aufgehoben werden.

München, den 1. Februar 1916.

München, den 5. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Freiherr von Kref.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Kgl. Württemberg. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armee-Korps.
Freiherr von Gayl,
General der Infanterie